

Die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen, die Besonderen Tarif- und Beförderungsbedingungen und der öffentlich bekanntgemachte Beförderungstarif werden mit dem Besteigen des Wagens Bestandteil des Beförderungsvertrages. Das Hausrecht des Verkehrsbetriebes wird durch seine Bediensteten wahrgenommen. Die besonderen Beförderungsbedingungen ergänzen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen. Der Tarif ist ein Einheitstarif. Der Fahrpreis ist unabhängig von der Länge der zu befahrenden Strecke (Ausnahme Kurzstreckentarif).

1. Bartarif

- 1.1. Einzelfahrausweise zum sofortigen Fahrantritt werden durch das Fahrpersonal und an den Fahrscheinautomaten ausgegeben. Sie berechtigen zu einer einmaligen Benutzung der Verkehrsmittel mit Umsteigeberechtigung. Umsteigen ist nur dann gestattet, wenn es zum Erreichen des Fahrtzieles erforderlich ist, d.h. wenn der Fahrgast von der Zustieghaltestelle nicht in direkter Verbindung sein Ziel erreichen kann. In allen Fällen ist die kürzeste Fahrtstrecke zu benutzen. Beim Umsteigen ist der nächste, fahrplanmäßig Anschlussbus zu benutzen, da sonst wegen Fahrtunterbrechung ein neuer Fahrausweis erforderlich wird. Einzelfahrausweise sind nach erfolgter Entwertung nicht übertragbar. Bei teilweiser Nichtbenutzung oder Verlust eines Fahrausweises besteht kein Anspruch auf Ersatz. Rund- und Rückfahrten mit ein- und demselben Fahrausweis sind nicht gestattet.
- 1.2. Mehrfahrtenkarten für Kinder und Erwachsene sind an den Fahrscheinautomaten erhältlich. Mehrfahrtenblöcke für Kinder und Erwachsene sind an den Fahrscheinautomaten und an den Vorverkaufsstellen erhältlich. Die Fahrgäste haben den jeweiligen Abschnitt des Mehrfahrausweises sofort nach Betreten des Fahrzeuges an einem der aufgestellten Fahrscheinentwerfer selbst durch Stempelaufdruck zu kennzeichnen. (Umsteigeberechtigung wie bei 1.1.)
- 1.3. Mehrfahrausweise sind grundsätzlich auf der Vorderseite zu entwerfen. Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit ist aber davon auszugehen, daß auch ein Stempel auf der Rückseite eine wirksame Entwertung darstellt.
- 1.4. Beschädigte Mehrfahrausweise verlieren ihre Gültigkeit.

2. Handyticket-Tarif

Den Einzelfahrschein, das Tagesticket und die beiden Kurzstreckentickets (Preisstufe 1 und Preisstufe 2) wird über das Handyticket angeboten. Für die Nutzung des Handytickets verweisen wir auf die separaten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Handyticket.

3. Kinder

bis 5 Jahre in Begleitung Erwachsener sind frei. Kinder von 6 bis 14 Jahre zahlen den Kindertarif. Kindergartengruppen fahren unabhängig vom Alter der Kinder kostenlos. Für die Begleitpersonen ist der reguläre Tarif zu entrichten.

4. Das Fahrgeld

soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,- € zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent, sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. In Zahlung gegebenes Falschgeld darf der Fahrer dem Fahrgast nicht wieder zurückgeben; es ist unter Aushändigung einer Quittung einzubehalten. Beanstandungen über zurückgehaltenes Wechselgeld sind sofort bei Annahme des Geldes vorzubringen. Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

5. Zeitfahrausweise

5.1. Sichtfahrausweise/Persönliche Zeitkarten

- 5.1.1. Die Monatssichtfahrausweise für Schüler, Studenten und Auszubildende sind nur gültig mit Lichtbild, Name und Anschrift des Inhabers und eingetragener Kontrollzahl* auf der für den jeweiligen Monat aufgeklebten, gültigen Wertmarke.

* Die Kontrollzahl der Sichtkarte ist vom Inhaber jeweils handschriftlich und unauslöschlich auf die Wertmarke zu übertragen. Die Abgabe der Sichtkarte erfolgt durch die Verwaltung der Verkehrsbetriebe kostenlos. Die Wertmarken sind in den Verkaufsstellen erhältlich. Der Sichtfahrausweis mit Lichtbild und Wertmarke muss in allen Teilen unverletzt, unverändert und in gut lesbarem Zustand sein. Sichtfahrausweise, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können durch das Fahr- und Aufsichtspersonal eingezogen werden. In diesem Fall, ist vom Inhaber des Sichtfahrausweises der reguläre Fahrpreis zu entrichten.

- 5.1.2. Das Studi-Ticket ist nur gültig mit unauslöschlich eingetragener Immatrikulationsnummer, Studentenausweis und gültigem Semesterausweis.

5.2. Für Schüler, Studenten und Lehrlinge wird der Sichtfahrausweis nur bei Vorlage des gültigen Schüler-/Studentenausweises oder einer Bescheinigung der Schule oder des Lehrherrn ausgestellt. Der Schülerfahrausweis ist nur für den Zeitraum gültig, der auf der Rückseite auf dem entsprechenden Kontrollfeld durch die Schule oder den Lehrherrn bestätigt ist.

5.3. Zeitkarten können frühestens in dem ersten Gültigkeitsmonat vorangehenden Monat erworben werden.

5.4. Zeitkarten, mit Ausnahme des Umweltticket Bus Woche, gelten für den auf dem Fahrausweis angewiesenen Zeitraum und darüber hinaus bis einschließlich zum

folgenden Werktag. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Zeitkarten bis einschließlich zum nächstfolgenden Werktag.

- 5.5. Die Abo-Jahreskarte der SWK ist in der VHB-City Konstanz gültig. Sie kann von Jedermann in Anspruch genommen werden, der der SWK zur Abbuchung der Monatsbeträge ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Der Bestellschein mit der Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift muss spätestens zum 10. des Vormonats bei der SWK vorliegen. Dies gilt für Änderungen der Postanschrift oder der Bankverbindung des Kunden entsprechend. Das Jahresabonnement kommt zustande mit Beginn der von dem Kunden beantragten Laufzeit. Davon abweichend beginnt das Schüler-Abo immer zum 01. September eines Kalenderjahres. Das Schüler-Abo ist für minderjährige Schüler durch die gesetzlichen Vertreter zu bestellen.

Die Abo-Jahreskarte bleibt Eigentum der SWK. Ein Eigentumsübergang auf den Kunden findet nicht statt. Die Abo-Jahreskarte ist sowohl als übertragbare Karte als auch als nicht übertragbare (= persönliche) Karte erhältlich. Das Senioren-Abo und das Schüler-Abo gibt es nur in der nicht übertragbaren Ausführung. Der Preis für die Abo-Jahreskarte ergibt sich aus dem Bestellschein. Der Kunde erteilt der SWK ein SEPALastschriftmandat. Der Kunde ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem in dem aktuellen SEPALastschrift-Mandat angegebenen Konto rechtzeitig bereitzuhalten. Der Lastschrifteinzug erfolgt zum 01. eines Kalendermonats oder zum nachfolgenden Bankarbeitstag. Der Preis des Jahresabonnements wird in 12 gleichen Teilbeträgen monatlich abgebucht. Bei Tarifänderungen werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Das Jahresabonnement gilt für 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate. Wird das Jahresabonnement nicht einen Monat vor seinem Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um 12 weitere Kalendermonate. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, kann das Jahresabonnement von der SWK fristlos gekündigt werden. Anfallende Rücklastschriftgebühren sind im Falle eines nicht gewährleisteten Einzugs vom Kunden zu entrichten. Das Jahresabonnement kann vom Kunden jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Wird das Jahresabonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den vom Kunden bereits bezahlten Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nacherhoben. Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die die SWK zu vertreten hat, der Kunde verstorben ist, wenn die Kündigung mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder einem Wechsel des Arbeitsplatzes des Kunden, einer Mutterschaft oder einem Erziehungsurlaub, einem Umzug an einen Ort außerhalb des Tarifgebietes oder einem unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignis begründet wird. Der Kündigungsgrund ist der SWK vom Kunden durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

Die Abo-Jahreskarte ist spätestens bis zum 05. Kalendertag des auf den Ablauf des Gültigkeitszeitraums folgenden Kalendermonats an die SWK zurückzugeben. Solange die Jahreskarte über diesen Zeitpunkt hinaus nicht zurückgegeben wird, ist weiterhin der fällige Monatsbetrag zu zahlen.

Für abhanden gekommene nicht übertragbare Abo-Jahreskarten wird eine Ersatz-Abo-Jahreskarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene nicht übertragbare Abo-Jahreskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die SWK zurückzugeben. Übertragbare Abo-Jahreskarten werden nicht ersetzt und müssen bis zum Ablauf der Gültigkeit weiterbezahlt werden.

Die Abo-Jahreskarten mit Ausnahme des Schüler-Abos, berechtigten jederzeit zur Mitnahme eines Kindes, von Montag bis Freitag ab 19:00 Uhr zur Mitnahme einer weiteren Person. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen berechtigten die Abo-Jahreskarten ganztägig zur Mitnahme einer weiteren Person. Der Fahrantritt muss grundsätzlich gemeinsam erfolgen.

6. Verlust von Fahrkarten

- 6.1. Bei Verlust oder Beschädigung von persönlichen Zeitfahrausweisen der Stadtwerke Konstanz GmbH wird gegen Rückgabe des beschädigten Zeitfahrausweises oder gegen Vorlage einer polizeilichen Verlustmeldung eine Ersatzkarte gegen eine Bearbeitungsgebühr von 8,- Euro ausgestellt.
- 6.2. Bei Verlust von sonstigen Fahrkarten wird kein Ersatz geleistet.

7. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Die Fahrausweise sind in ordnungsgemäßem Zustand bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und auf Verlangen dem Fahrer bzw. Kontrollpersonal vorzuzeigen. Fahrgäste, die bei der Kontrolle nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises sind, haben zusätzlich zum regulären Fahrpreis ein erhöhtes Fahrgeld von 60,00 € zu entrichten, unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung.

Muss dieser Betrag auf dem Verwaltungswege eingezogen werden, kommen weitere Kosten von 2,50 € hinzu. 60,00 € müssen auch dann bezahlt werden, wenn der Fahrgast den Bus vor Entrichtung des Fahrgeldes oder vor der Entwertung seines Fahrausweises verlassen will. Die ordnungsgemäße Bezahlung des Fahrpreises, sowie die Entwertung des Mehrfahrtenkartenabschnittes durch Selbstbedienung liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Fahrgastes. Unkenntnis, Irrtum, Versehen oder Vergesslichkeit gehen zu seinen Lasten.

Erbringt der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung der Stadtwerke Konstanz durch Vorlage des Original-Fahrscheines den Nachweis, daß er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen nicht übertragbaren Zeitkarte war, reduziert sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 5,00 €.

Wird das reduzierte Beförderungsentgelt trotz Nachweises einer gültigen persönlichen Zeitkarte in dieser Frist nicht entrichtet, bleibt der Rechtsanspruch auf ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € zuzüglich Verwaltungskosten von 2,50 € bestehen. Wird diese Frist versäumt oder der Nachweis einer gültigen persönlichen Zeitkarte nicht erbracht, fordern die Stadtwerke das erhöhte Beförderungsentgelt von 60,00 € zuzüglich Verwaltungskosten von 2,50 €.

Das übertragbare Umweltticket kann nicht nachträglich vorgewiesen werden.

8. Kostenersatz für Verunreinigung und Beschädigung der Fahrzeuge

Wer ein Fahrzeug verunreinigt, hat ein Entgelt von 3,- € bis 20,- € zu entrichten, dessen Höhe sich im Einzelfall nach dem Maß der Verunreinigung richtet. Fahrgäste haften für Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

9. Haftung

Eine über die gesetzlichen Haftpflichtvorschriften der Stadtwerke Konstanz GmbH hinausgehende Schadenshaftung auf Grund des Beförderungsvertrages ist ausgeschlossen.

10. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht

Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

11. Transport von Sachen

Ergänzend zu §11, Allgemeine Beförderungsbestimmungen weisen wir daraufhin, dass die Mitnahme von Fahrrädern unter Einhaltung folgender Regelungen möglich ist.

1. Fahrräder werden kostenfrei befördert, ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.
2. Es werden maximal 2 Fahrräder ohne Anhänger (keine Sonderbauformen) auf der ausgewiesenen Fläche gegenüber der Mitteltüre befördert, sofern ausreichend Platz vorhanden ist.
3. Kinderwägen, Fahrgäste im Rollstuhl und Fahrgäste ohne Fahrrad haben stets Vorrang. Gegebenenfalls ist die Beförderung des Fahrrades zu unterbrechen.
4. Keine Fahrradbeförderung von Montag - Freitag zwischen 7:00 Uhr - 9:00 Uhr, in Schulbussen, auf der Linie 908, sowie in den Anhängern.
5. Fahrgäste mit Fahrrad müssen stets bei ihrem Fahrrad bleiben und dieses mit dem dafür vorgesehenen Gurt sichern. Für entstehende Schäden haftet der Halter des Fahrrades.
6. Das Fahrpersonal entscheidet im Einzelfall, ob Fahrräder zur Mitnahme zugelassen werden.
7. Kinder unter 15 Jahren mit Fahrrad nur in Begleitung Erwachsener.

12. Transport von Tieren

Ergänzend zu § 12, Allgemeine Beförderungsbedingungen, weisen wir darauf hin, dass Hunde grundsätzlich nur angeleint bzw. in einem geeigneten, verschlossenen Behälter transportiert werden dürfen.

13. Beförderung von Polizei-, Zoll- und Grenzschutzbeamten/-beamtinnen

Polizeibeamte/-beamtinnen, Zollbeamte/-beamtinnen und Grenzschutzbeamte/-beamtinnen in Uniform erhalten aus Gründen einer sicherheitsverbessernden personellen Präsenz grundsätzlich Freifahrt. Sie sind auch, unter Beachtung der dienstrechtlichen Vorschriften, zur kostenlosen Mitnahme eines Diensthundes berechtigt.